

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 6.

(Ausgegeben am 8. Mai 1879.)

13. Gesetz vom 3. Mai 1879,
Bestimmungen zur Ausführung der Reichscivilproceßordnung und des dazu
bestehenden Einführungs-Gesetzes betr.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Nelterer
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Klauen, Herr zu Greiz,
Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc. zc. zc.

verordnen zu dem Zwecke, um die Anwendung der Civilproceßordnung für das Deutsche
Reich auf die in dem Fürstenthume bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse in verschie-
denen Beziehungen zu erleichtern, mit Zustimmung des Landtags, das Folgende:

(Zu §. 50 der Civilproceßordnung, zugleich zu §§. 391. 410. 414. 435. 438
derselben).

§. 1.

Das Kammervermögen Unseres künftlichen Haujes (vergl. §. 7 des Landesverfassungs-
gesetzes) und Unser Schatzkammervermögen (cf. §. 20 des Landesverfassungsgesetzes) wird in
Bzug auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne der Civilproceßordnung für das
Deutsche Reich durch diejenigen Personen vertreten, welche durch von Zeit zu Zeit Unserer-
seits zu erlassende Verordnung als jeweilig zur bezüglichen Vertretung bestellt öffentlich
bekannt gemacht werden.

§. 2.

Die für die Verwaltung des Vermögens anderer Deutscher Landesherren und der
Mitglieder der Deutschen Regentenhäuser bestehenden Behörden gelten für alle zu ihrem
Geschäftskreise gehörigen Gegenstände als gesetzliche Vertreter der ihrer Verwaltung unter-
stellten Vermögensmassen mit den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer
nicht proceßfähigen Partei im Sinne der Civilproceßordnung für das Deutsche Reich.

§. 3.

So oft der Landeshofius oder eine unter Verwaltung einer Staatsbehörde stehende
Kasse als Kläger in einem bürgerlichen Rechtsstreite auftritt oder in irgend welcher Stell-